

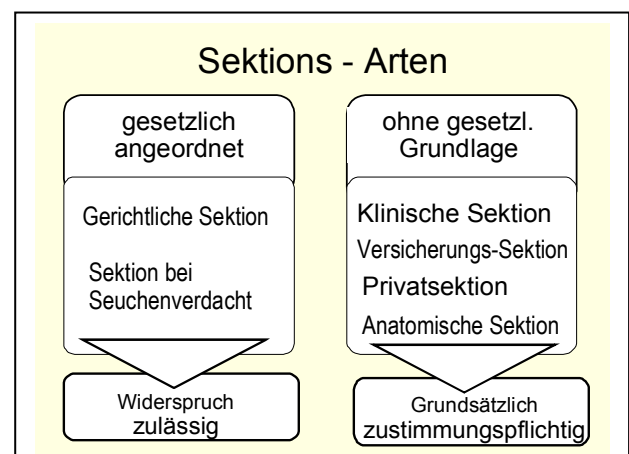
Rechtsmedizin

Leichenrecht / Sektionsrecht

Im Umgang mit dem menschlichen Leichnam können Rechte des Verstorbenen (**Postmortale Menschenwürde**), der nächsten Angehörigen (**Totensorgerichte**) und der Allgemeinheit (**Schutz des öffentlichen Friedens und des allgemeinen Pietätsempfindens**) berührt sein. Ohne eine spezielle gesetzliche Ermächtigung bleibt als Rechtfertigungsgrund für medizinische Eingriffe in den menschlichen Leichnam nur die ausdrücklich zu Lebzeiten erklärte Einwilligung des Verstorbenen selbst oder nach seinem Tode – stellvertretend für ihn – die einer nächsten Angehörigen in die konkreten Maßnahmen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt (NStZ 1994, 246), dass dem Menschen auch nach dem Tod ein verfassungsrechtlicher Schutz der Menschenwürde in Gestalt eines allgemeinen Achtungsanspruchs zustehe, den der Staat zu schützen verpflichtet sei. Die Würde des Menschen ist verletzt, wenn er, von Dritten zum bloßen Objekt degradiert, fremdbestimmt als Mittel zum Zweck „benutzt“ wird. Auch das Selbstbestimmungsrecht ist Ausfluss der Würde und wird nach dem Tode treuhänderisch von den Totensorgeberechtigten wahrgenommen.



Verfügungsrechte an der Leiche	
Der Tote	Selbstverfügung Grundrecht
Angehörige	Totensorge-Recht / -Pflicht Zustimmungsrecht Widerspruchsrecht Recht, Sektion zu veranlassen
Staatsanwalt Richter	Anordnungsrecht (StPO) zur Sektion / Gewebe-Entnahme
Ärzte	Zugestandene Rechte Gewahrsamsrecht Notlagenrecht ?
Sonstige	Zugestandene Rechte



Rechtsmedizinische Forschung an Leichen	
Ziele	Rechtssicherheit Verletzungsprävention
Beispiele	Traumatomechanik Todeszeitbestimmung Wundaltersbestimmung Vitalitätsnachweis Toxikokinetik
Voraussetzung	Zustimmung; Notwendigkeit

